

BGer 2C_150/2025 vom 25. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_150_2025

FR: TF 2C_150/2025 du 25 août 2025

IT: TF 2C_150/2025 del 25 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit (Art. 29 Abs. 1 BGG) und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 150 II 273 E. 1; 150 II 346 E. 1.1).

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) zur Frage, ob über die Beschwerdeführerin im Hinblick auf die Überprüfung ihrer Berufsausübungsbewilligung ein psychiatrisches Gutachten einzuholen ist. Es handelt sich um eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG).

E. 1.2

Die Anordnung einer Begutachtung während laufendem Verfahren in der Hauptsache schliesst das Verfahren vor den kantonalen Behörden nicht ab. Es liegt daher ein Zwischenentscheid vor, der einzig unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vor Bundesgericht anfechtbar ist (vgl. Urteile 5A_332/2024 vom 30. Mai 2024 E. 1; 7B_548/2023 vom 30. Oktober 2023 E. 1.1). Bei einem solchen Zwischenentscheid folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (BGE 147 III 451 E. 1.3 mit Hinweisen; Urteil 1C_406/2023 vom 9. November 2023 E. 1.1). Die Hauptsache - die Überprüfung der Berufsausübungsbewilligung - fällt vorliegend nicht unter den Ausnahmekatalog von Art. 83 BGG . Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten steht somit offen.

E. 1.3

Nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Zwischenentscheide nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Dieser Nachteil muss rechtlicher Natur sein (BGE 144 III 475 E. 1.2; 143 III 416 E. 1.3; Urteil 2C_380/2023 vom 24. August 2023 E. 1.3.1). Eine blosser Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt dafür nicht (BGE 148 IV 155 E. 1.1). Gemäss Rechtsprechung geht die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens mit einem Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) einher, was zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur führt (Urteile 2C_38/2025 vom 11. Juni 2025 E. 1.3; 2C_122/2015 vom 10. Februar 2015 E. 2.3; vgl. 1B_559/2021 vom 17. Januar 2022 E. 1). Die Beschwerde erweist sich insoweit als zulässig.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin hat am letzten Tag der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) ihre auf den 7. März 2025 datierte Rechtsschrift der Schweizerischen Post übergeben. Damit hat sie die Rechtsmittelfrist gewahrt. Die mit Brief vom 10. März 2025

nachgereichten Eingaben erweisen sich hingegen als verspätet und können im bundesgerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden.

E. 1.5

Die weiteren Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt (Art. 42 und Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) - nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 215 E. 1.1 ; 142 I 135 E. 1.5).

E. 2.2

Seinem Urteil legt das Bundesgericht den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Von diesen Sachverhaltsfeststellungen weicht es nur ab, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung dieses Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 bzw. Art. 105 Abs. 2 BGG). Offensichtlich unrichtig bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 147 I 73 E. 2.2).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin kommentiert zwar ausführlich die Erwägungen der Vorinstanz. Sie erhebt aber in tatsächlicher Hinsicht keine Rügen in Bezug auf den von der Vorinstanz festgestellten äusseren Ablauf der Geschehnisse. Diese bleiben daher für das Bundesgericht verbindlich. Weiter wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz vor, sich nicht hinreichend mit ihren tatsächlichen Vorbringen zur Wirksamkeit von Covid-19-Impfungen, zu deren "experimentellem Charakter" und fehlender Testung sowie zu den potenziellen Langzeitwirkungen und möglichen Komplikationen bei Schwangeren auseinandergesetzt zu haben. Ihre Kritik am angefochtenen Urteil untermauert die Beschwerdeführerin in diesem Punkt mit Verweisen auf Eingaben im kantonalen Verfahren. Nach ständiger Rechtsprechung erfüllt der Verweis auf frühere Rechtsschriften die Rüge- und Begründungsanforderungen vor Bundesgericht nicht (BGE 140 III 115 E. 2; 133 II 396 E. 3.2; Urteile 2C_364/2023 vom 12. Juli 2024 E. 2.1; 2C_486/2023 vom 12. Dezember 2023 E. 2.1). Auf die entsprechende Kritik der Beschwerdeführerin ist daher mangels rechtsgenügender Vorbringen nicht einzugehen. Ausserdem erweisen sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin für den Ausgang des Verfahrens als irrelevant (vgl. E. 5.5 und E. 6 hiernach), weshalb es sich auch aus diesem Grund erübrigt, den Sachverhaltsrügen nachzugehen (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 3

Der Streitgegenstand vor Bundesgericht umfasst die Frage, ob die Vorinstanz die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung schützen durfte. Klarzustellen ist vorab, dass es im kantonalen Verfahren in der Hauptsache darum geht, ob die Beschwerdeführerin weiterhin die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Ärztin in eigener fachlicher Verantwortung erfüllt (vgl. Art. 34 und Art. 36 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 [MedBG; SR 811.11]). Das im Jahr 2022 eröffnete Disziplinarverfahren gegen die Beschwerdeführerin ist hingegen sistiert und bildet insoweit nicht Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens (vgl. zum Verhältnis von Bewilligungsvoraussetzungen

und Disziplinarverfahren: Urteile 2C_207/2023 vom 6. November 2023 E. 4.2; 2C_95/2021 vom 27. August 2021 E. 3.2.3 mit Hinweisen).

E. 4.1

Nach Art. 36 Abs. 1 MedBG wird die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung bewilligt, wenn die gesuchstellende Person unter anderem ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzt (lit. a) und vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet (lit. b). Die Bewilligung wird entzogen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen (Art. 38 Abs. 1 MedBG). Der Bewilligungsentzug hat - anders als Massnahmen, mit welchen ein Verstoss gegen die Berufspflichten (Art. 40 MedBG) geahndet und der Betroffene spezialpräventiv von weiteren Verfehlungen abgehalten werden soll - nicht Disziplinarcharakter. Vielmehr dient ein Bewilligungsentzug der Absicherung jener persönlichen Eigenschaften, über welche die betroffene Person bereits bei der Bewilligungserteilung verfügen musste und bezweckt daher den Schutz der öffentlichen Gesundheit (vgl. Urteile 2C_95/2021 vom 27. August 2021 E. 3.2.3; 2C_907/2018 vom 2. April 2019 E. 4.3; 2C_897/2015 vom 25. Mai 2016 E. 5.2).

E. 4.2

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind hohe Anforderungen an die persönlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG zu stellen (Urteile 2C_879/2013 vom 17. Juni 2014 E. 4.5; 2C_68/2009 vom 14. Juli 2009 E. 2.3). Neben dem beruflichen Verhalten sind auch ausserberufliche Aktivitäten und in diesem Zusammenhang die charakterliche Eignung der betreffenden Person zu berücksichtigen (Urteile 2C_879/2013 vom 17. Juni 2014 E. 4.5; 2C_165/2011 vom 24. Juni 2011 E. 6.3; 2C_860/2010 vom 2. März 2011 E. 3.2.3; 2C_68/2009 vom 14. Juli 2009 E. 7.1). Die Rechtsprechung betont zudem, dass die in Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG erwähnte Vertrauenswürdigkeit nicht nur im Verhältnis zwischen Bewilligungsinhaber und Patienten gewährleistet sein muss, sondern auch gegenüber den Behörden (Urteile 2C_207/2023 vom 6. November 2023 E. 5.2; 2C_460/2020 vom 29. September 2020 E. 6.1).

E. 4.3

Ob eine Person nach wie vor die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG erfüllt, kann im Bedarfsfall durch ein Gutachten abgeklärt werden (vgl. Urteil 2C_68/2009 vom 14. Juli 2009 E. 4). Mit Blick auf den mit einer solchen Begutachtung einhergehenden Eingriff in die persönliche Sphäre des Bewilligungsinhabers müssen hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vollumfänglich vorliegen. Es ist in erster Linie Aufgabe der kantonalen Behörden, diesen Gesichtspunkt zu beurteilen. Das Bundesgericht auferlegt sich bei der Beurteilung der Frage, ob Anlass für die Anordnung eines Gutachtens besteht, Zurückhaltung (vgl. Urteile 2C_38/2025 vom 11. Juni 2025 E. 4.2; 5A_273/2024 vom 4. Dezember 2024 E. 5.2.2 mit Hinweisen).

E. 5

Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen, die Anordnung einer Begutachtung stelle einen schweren Eingriff in ihr Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) dar. Der Eingriff erfolge ohne hinreichendes öffentliches Interesse und sei unverhältnismässig.

E. 5.1

Eingriffe in das Recht auf persönliche Freiheit sind nach Art. 36 BV zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (Abs. 1), im öffentlichen Interesse liegen (Abs. 2) und verhältnismässig sind (Abs. 3) sowie den Kerngehalt des Grundrechts wahren (Abs. 4). Schwere Eingriffe müssen im Gesetz selbst (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV), d.h. in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehen sein, während für leichte Eingriffe die Normstufe der Verordnung genügt (BGE 146 I 11 E. 3.1.2 ; 144 I 126 E. 5.1)

E. 5.2

Nach der Rechtsprechung berührt die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung den Schutzbereich von Art. 10 Abs. 2 BV (E. 1.3 hiervor). Ob ein schwerer Eingriff vorliegt, kann offenbleiben, da sich die Anordnung der Begutachtung unstrittig auf eine formell-gesetzliche Grundlage im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz stützt (vgl. angefochtenes Urteil E. 3.2).

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin bestreitet ein öffentliches Interesse (Art. 36 Abs. 2 BV) am Grundrechtseingriff. Wie dargelegt, dient die Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen dem Schutz der öffentlichen Gesundheit (E. 4.1 hiervor). Damit liegt offensichtlich ein hinreichendes öffentliches Interesse an den entsprechenden Abklärungen vor, was die Vorinstanz zutreffend erkannte (angefochtenes Urteil E. 3.3).

E. 5.4

Zur Verhältnismässigkeit erwog die Vorinstanz zusammengefasst, die Beschwerdeführerin habe im Jahr 2022 und zu Beginn des Jahres 2023 diverse E-Mails an das Amt für Gesundheit verschickt. Darin habe sie explizit vor gesundheitsschädlichen Auswirkungen der Covid-19-Impfung gewarnt. Unter anderem habe sie in einer zwölfseitigen Stellungnahme vom 22. August 2022 auf teilweise medizinisch fragwürdige Studien und Organisationen Bezug genommen und im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung von "genmanipulierten Stoffen" gesprochen. Weiter habe sie einen Vergleich mit dem Zweiten Weltkrieg gezogen und ausgeführt, dass "solche Situationen, insbesondere mit medizinischen Versuchen am Menschen [...] im Oktober 1946 durch die Beschlüsse der Nürnberger Ärzteprozesse [hätten] auf immer verhindert werden sollen." Ausserdem habe die Beschwerdeführerin sinngemäss behauptet, die Impfstoffe würden "DNA-Veränderungen" auslösen und zu einer Senkung der Lebendgeburten beitragen. Am 3. September, 1. Dezember, 3. Dezember und 23. Dezember 2022 habe die Beschwerdeführerin dem Amt für Gesundheit weitere E-Mails ähnlichen Inhalts geschickt. Wiederum habe sie den Bezug zum Zweiten Weltkrieg hergestellt und geschrieben, es wiederhole sich, was damals dem "jüdischen Volk", homosexuellen Personen und dem Volk der Roma angetan worden sei. Eine weitere E-Mail sei am 6. Januar 2023 verschickt worden (angefochtenes Urteil E. 3.4.2). Die Vorinstanz folgerte auf dieser Grundlage, es sei fraglich, ob die Beschwerdeführerin sich in ihrer Berufsausübung als Ärztin hinreichend von ihren Grundüberzeugungen bezüglich der Covid-19-Pandemie und der Auswirkungen einer Impfung distanzieren könne. Namentlich sei fraglich, ob sie schwangere Patientinnen mit Angstsymptomatik behandeln könne, ohne diese Symptomatik zu verschlimmern (angefochtenes Urteil E. 3.4.4).

Die Vorinstanz stellte weiter fest, die Beschwerdeführerin habe rund 1'000 Tabletten Ivermectin (12 mg) in die Schweiz eingeführt und weitere 2'050 Tabletten dieses

Medikaments in die Schweiz zu importieren versucht. Die dafür erforderliche Bewilligung liege nicht vor. Überdies habe die Beschwerdeführerin diese Medikamente teilweise ohne hinreichende Dokumentation an Patientinnen und Patienten abgegeben. Es sei fraglich, ob die Beschwerdeführerin verstehe, dass die Reglementierung der Einfuhr von Arzneimitteln der Qualitätssicherung und dem Schutz der Patienten diene. So habe sie behauptet, ihre Bezugsquelle "geprüft" zu haben, indem sie im Internet Bewertungen gelesen habe. Zudem habe sie die Tabletten ohne hinreichende Abklärung allfälliger (Vor-) Erkrankungen und derer möglicher medikamentöser Behandlung abgegeben. Durch ihr Verhalten habe die Beschwerdeführerin zumindest abstrakt eine Vielzahl von Menschen gefährdet. Da sich die Beschwerdeführerin uneinsichtig zeige, stelle sich die Frage, ob sie die von Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG geforderte Vertrauenswürdigkeit nach wie vor gewährleiste. Auch insofern - so die Vorinstanz - sei zudem fraglich, ob die Beschwerdeführerin sich in ihrer ärztlichen Tätigkeit hinreichend von ihrer eigenen Überzeugung bezüglich Covid-19 und dessen Behandlung bzw. Prophylaxe distanzieren könne (angefochtenes Urteil E. 3.4.5).

E. 5.5

Die Beschwerdeführerin kritisiert ausführlich die Erwägungen der Vorinstanz zur Verhältnismässigkeit. Diese halten jedoch vor Bundesrecht stand:

E. 5.5.1

Das konkrete Verhalten der Beschwerdeführerin (Art der Kommunikation, Medikamentenabgabe) - und nicht ihre allgemeine Haltung zu Pandemiemassnahmen - gab dem Amt für Gesundheit Anlass zur Überprüfung, ob sie die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt. Die psychiatrische Begutachtung als solche und die mit Verfügung vom 27. September 2023 formulierten Fragen sind geeignet, das Vorliegen der persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen bei der Beschwerdeführerin abzuklären. Auch ist eine mildere Beweismassnahme nicht ersichtlich. Soweit die Beschwerdeführerin die Eignung und die Erforderlichkeit (sinngemäss) mit dem Argument in Frage stellt, die Urteilsfähigkeit sei relativ und könne daher nicht Gegenstand einer Begutachtung bilden, gehen ihre Einwände am angefochtenen Entscheid vorbei. Gegenstand der Abklärungen ist nicht die zivilrechtliche Urteilsfähigkeit. Wie aus der Fragestellung der Verfügung vom 27. September 2023 deutlich wird, sollen die persönlichen Eigenschaften der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 36 Abs. 1 lit. b MedBG vertieft abgeklärt werden. Es erübrigt sich daher, auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Urteilsfähigkeit einzugehen.

E. 5.5.2

Die Vorinstanz wirft der Beschwerdeführerin nicht deren kritische Haltung gegenüber den behördlichen Massnahmen zur Pandemie-Bekämpfung vor. Vielmehr leitet die Vorinstanz aus der dichten E-Mail-Korrespondenz der Beschwerdeführerin mit dem Amt für Gesundheit sowie aus deren Verhalten im Zusammenhang mit dem Import und der Abgabe von Ivermectin einen möglicherweise nicht professionellen Zugang zur Behandlung von Covid-19 ab. Die entsprechende Begründung der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Vielzahl und Tonalität der E-Mail-Nachrichten der Beschwerdeführerin sind auffällig. Weiter zeigte sie durch den - unstrittig erfolgten - nicht bewilligten Import von Ivermectin und die - unstrittig nicht fachgerecht erfolgte - Abgabe dieses Medikaments ein mit Blick auf die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen relevantes Verhalten. Die Vorinstanz stellte in diesem Zusammenhang zudem fest, der Beschwerdeführerin fehle die Einsicht in

ihr Fehlverhalten.

E. 5.5.3

Soweit die Beschwerdeführerin sich auf den Standpunkt stellt, ihre Haltung sei wissenschaftlich fundiert und evidenzbasiert, genügen ihre Rügen den Begründungsanforderungen nicht (E. 2.1 f. hiervor). Zudem gehen sie an der vorinstanzlichen Argumentation vorbei, die auf dem Verhalten im Verfahren und im Zusammenhang mit dem Import und der Abgabe von Ivermectin beruht.

E. 5.5.4

Im Ergebnis bestehen hinreichende Anhaltspunkte, die einen weitergehenden Abklärungsbedarf nahelegen. Die strittige Anordnung erweist sich als verhältnismässig.

E. 5.6

Demnach beruht die Anordnung der psychiatrischen Begutachtung auf einer gesetzlichen Grundlage, liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig. Der Kerngehalt von Art. 10 Abs. 2 BV ist nicht berührt.

E. 6

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz schliesslich vor, gegen das Verbot der Rechtsverweigerung zu verstossen und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör zu verletzen. Sie begründet diese Rügen damit, die Vorinstanz habe sich nicht hinreichend mit dem wissenschaftlichen Hintergrund ihres Standpunktes auseinandergesetzt. Die Vorinstanz leitet den weitergehenden Abklärungsbedarf aber nicht aus den von der Beschwerdeführerin vertretenen Positionen, sondern aus ihrem Verhalten (im Verfahren und im Zusammenhang mit dem Import von Ivermectin) ab. Bei dieser Ausgangslage musste die Vorinstanz nicht weiter auf die ausführlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin eingehen. Eine Verfassungsverletzung ist nicht zu erkennen.

E. 7

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Die unterliegende Beschwerdeführerin wird kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.